

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

7. April 2026

## **Nr. 2026-200 1.0.1 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)**

### **I. Zusammenfassung**

*Aufgrund der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) des Bundes werden Wolfsrisse an Nutztieren seit Februar 2025 nicht mehr, wie bis anhin in sämtlichen Fällen den Tierhaltenden entschädigt, sondern nur noch, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorgenommen wurden. Mit der Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Kanton die Nutztierhaltenden bei Wolfsrissen auch dann weiterhin entschädigen kann, wenn sie die in einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten vorgesehene Herdenschutzmassnahme der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide/Nachtpferch und Schlechtwetterweide gemäss Artikel 47b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) umgesetzt haben. Diese Herdenschutzmassnahme wurde in der Revision der JSV nicht anerkannt, was zu einer Diskrepanz mit der DZV führt. Ebenfalls soll eine Entschädigung durch den Kanton erfolgen, wenn sich Wolfsrisse an Nutztieren auf nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbareren Teilflächen einer Alp mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept ereignen.*

*Mit der vorgesehenen Änderung werden den Tierhaltenden alle Wolfsrisse an Nutztieren entschädigt, wenn sie die Herdenschutzmassnahmen gemäss einem vom Kanton genehmigten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept vorgenommen haben. Damit trägt der Kanton Uri einerseits der erhöhten Wolfspräsenz Rechnung und stellt andererseits sicher, dass eine Entschädigung nur erfolgt, wenn die verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind. Durch die Verordnungsanpassung soll einer Schwächung der Bewirtschaftung von Kleinviehalpen mangels Entschädigungen bei Wolfsrissen entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll die Anpassung der KJSV zum Anlass genommen werden, um die zeitnahe Entfernung und ständige Elektrifizierung von mobilen Weidenetzen und Zäunen im Sinne des Wildtierschutzes zu regeln.*

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Zusammenfassung .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	3
1.	Ausgangslage .....	3
2.	Grundzüge der Revision .....	4
2.1.	Entschädigung von Wolfrissen.....	4
2.2.	Schutz der Wildtiere vor Netzen und Zäunen .....	5
3.	Ergebnis der Vernehmlassung .....	5
4.	Bemerkung zu den einzelnen Artikeln.....	7
5.	Personelle und finanzielle Auswirkungen .....	8
III.	Antrag .....	9

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat die revidierte JSV am 1. Februar 2025 ohne Übergangsfrist in Kraft gesetzt. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass Wolfsrisse an Nutztieren nicht mehr wie bis anhin in sämtlichen Fällen den Tierhaltenden durch Bund und Kanton entschädigt werden, sondern nur noch, wenn die Tierhaltenden die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorgenommen haben. Sofern die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind, beteiligt sich der Bund zu 80 Prozent an den Entschädigungskosten.

Für die Haltung von Schafen oder Ziegen definiert der Bund nur die dauernde, wolfssichere Umzäunung oder Herdenschutzhunde als anerkannte Herdenschutzmassnahmen. Falls die Tiere nicht gemäss Anforderungen des Bundes geschützt sind, werden die Tierhaltenden nur noch entschädigt, wenn nach dem ersten Wolfsangriff die zumutbaren Notfallmassnahmen vorgenommen werden. Solche Notfallmassnahmen sind auf Alpweiden, deren gesamte Fläche nicht zumutbar schützbar ist, die Überführung der Nutztierherde auf eine Notweide oder eine Abalpung. Auf Alpweiden, auf welchen nur ein Teil der Fläche nicht zumutbar schützbar ist, lautet die Notfallmassnahme: Überführung auf eine geschützte Weidefläche.

Die neue Regelung des Bundes führt dazu, dass Nutztierhaltende bei Wolfsrissen in gewissen Fällen nicht mehr durch Bund und Kanton entschädigt werden, selbst wenn sie im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahme der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide/Nachtpferch und Schlechtwetterweide gemäss Artikel 47b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung umgesetzt haben oder eine Teilfläche einer Alp mit einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept nicht zumutbar schützbar ist. Die bestehende Diskrepanz zwischen der DZV und der JSV hat in verschiedenen Gebirgskantonen zu Diskussionen geführt. Bisherige Interventionen gegenüber dem Bundesamt für Umwelt blieben jedoch ohne Erfolg, weshalb kurzfristig nicht mit einer Korrektur auf Bundesebene zu rechnen ist.

Gerade im Kanton Uri, wo die Alpwirtschaft von zentraler Bedeutung ist, erweist sich die aktuelle Entschädigungspraxis als unbefriedigend. Eine über die Bundesregelung hinausgehende Abgeltung ist aufgrund der geltenden kantonalen Jagdverordnung aktuell nicht möglich. Mit der vorliegenden Revision schafft der Kanton Uri die Grundlage, um die Differenzen zwischen Jagdverordnung und Direktzahlungsverordnung zu beheben.

## 2. Grundzüge der Revision

### 2.1. Entschädigung von Wolfrissen

Im Kanton Uri wurden im Alpsommer 2025 auf insgesamt 85 Kleinviehalpen gesamthaft rund 17'600 Schafe sowie zusätzlich auch Ziegen aufgetrieben. Davon befanden sich 10'600 Schafe (60 Prozent) auf Gebiet der Korporation Uri und 7'100 Schafe (40 Prozent) auf Gebiet der Korporation Ursern.

Für 19 Urner Kleinviehalpen liegen einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte vor, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft erstellt wurden. Auf diesen Alpen sömmeren mit rund 75 Prozent der grösste Anteil der Schafe im Kanton Uri. In den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten sind die machbaren und vorgesehenen Herdenschutzmassnahmen, inklusive Notfallmassnahmen, gegen Grossraubtierangriffe definiert. Generell werden auf diesen Alpen grosse Anstrengungen bezüglich Herdenschutz unternommen, die gemäss landwirtschaftlicher Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt sind. Problematisch ist jedoch, dass Herdenschutzmassnahmen auf Basis der Direktzahlungsverordnung, die nicht exakt den Vorgaben der JSV entsprechen, unter Umständen nicht entschädigt werden - selbst dann, wenn ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliegt und die Vorgaben des Amtes für Landwirtschaft erfüllt sind. Damit werden die Nutztierhaltenden trotz ihres Engagements im Bereich der Herdenschutzmassnahmen letztlich benachteiligt. Es ist zu befürchten, dass als Folge dieser Entschädigungsausfälle bei Wolfsrissen verschiedene Alpen nicht mehr bestossen werden. Die Folge wäre eine zunehmende Verbuschung und damit ein Verlust an Vielfalt in der alpinen Kulturlandschaft - mit negativen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaftsbild.

Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN-Flächen) sind grundsätzlich zumutbar schützbar. Über Sofortmassnahmen hat das Amt für Landwirtschaft zudem viele Heimbetriebe entsprechend mit Zaunmaterial ausgerüstet. Hier besteht kein Handlungsbedarf und die Entschädigung von Wolfsrissen an Nutztieren soll gemäss den Vorgaben der JSV erfolgen.

Auf zwei weiteren Urner Kleinviehalpen wären zumutbare Herdenschutzmassnahmen möglich. Auf diesen Alpen haben die Verantwortlichen jedoch keine einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte erstellt und setzen keine entsprechenden Herdenschutzmassnahmen um. Allfällige Risse werden auch zukünftig mangels Herdenschutzmassnahmen weder von Bund noch Kanton entschädigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Herdenschutzmassnahmen nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert haben.

Auf 64 Urner Kleinviehalpen sind die vom Bund als zumutbar bezeichneten Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzbar. Auf diesen Alpen sömmeren rund 25 Prozent der Schafe. In der Regel werden für diese Alpen nach Rissereignissen nur Notfallmassnahmen, wie die frühzeitige Abalpfung oder die temporäre Überführung der Herde auf eine geschützte Notweide, umgesetzt. Eine über das Bundesrecht hinausgehende Entschädigung ist im Sinne der Tierschutzgesetzgebung nicht angezeigt, da spätestens nach einem zweiten Wolfsangriff zwingend Massnahmen zum weiteren Schutz der Tiere einzuleiten sind.

Die Anzahl Wolfsrisse an Nutztieren hat in den vergangenen Jahren im Kanton Uri zugenommen und betrug durchschnittlich rund 70 gerissene Nutztiere pro Jahr (2023: 46 Tiere; 2024: 137 Tiere; 2025: 28 Tiere). Aufgrund des hohen Stellenwerts der Alpwirtschaft hat der Kanton Uri grosse Anstrengungen für den Herdenschutz sowie den Vollzug von Wolfsabschussverfügungen vorgenommen. Auch ist eine angemessene Entschädigung der Wolfsrisse an Nutztieren bei einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung von Bedeutung, um die Bewirtschaftung von Kleinviehalpen so weit wie möglich weiterhin aufrechtzuerhalten. Deshalb soll der Kanton den Tierhaltenden Wolfsrisse an Nutztieren im Alpgebiet weiterhin entschädigen können, wenn einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen vorgenommen wurden, die gemäss DZV beitragsberechtigt sind, selbst wenn die Vorgaben des Bundes im Rahmen der JSV nicht erfüllt sind. Damit dies möglich ist, ist eine Revision der KJSV notwendig.

## **2.2. Schutz der Wildtiere vor Netzen und Zäunen**

Aufgrund der Zunahme der Wolfspopulation in der Schweiz haben Herdenschutzmassnahmen mit Netzen und Zäunen an grosser Bedeutung gewonnen. Die neuen Vorschriften der JSV und die ausgedehnteren Massnahmen des Herdenschutzes führen zwangsläufig dazu, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpen vermehrt Netze und Zäune installiert werden. Bleiben diese Zäune bestehen, auch wenn keine Tiere die Weide mehr benutzen, so stellen sie für Wildtiere ein oftmals eine Gefahr dar, insbesondere wenn die Zäune nach dem Weidegang nicht mehr elektrifiziert sind. Entsprechend sollen im Sinne des Schutzes von Wildtieren die Vorgaben hinsichtlich der zeitgerechten Entfernung von mobilen Weidenetzen und Zäunen sowie deren Elektrifizierung geregelt werden.

## **3. Ergebnis der Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion am 18. November 2025 ermächtigt und beauftragt, zur Revision der KJSV eine Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit dem Brief vom 19. November 2025 wurden 44 Adressierte zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte nach einem bewilligten Fristerstreckungsgesuch bis Ende Februar 2026.

Von den 44 Adressierten haben 26 eine Rückmeldung eingereicht, was einem Rücklauf von 59 Prozent entspricht.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassenden begrüsst die Revision der KJSV. 17 der 26 Vernehmlassenden stimmen der Revision vorbehaltlos zu oder haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Weitere sieben Eingaben begrüssen die Revision ebenfalls im Grundsatz, bringen jedoch einzelne oder mehrere Änderungsvorschläge vor. Insbesondere die Parteien SVP, FDP, die Mitte, GLP und die Jägervereine des Kantons, sowie der Grossteil der Urner Gemeinden, die sich zur Thematik geäussert haben, stehen der beabsichtigten Revision positiv gegenüber. Auch die Korporation Ursern unterstützt die Anpassung der Entschädigung sowie die ständige Elektrifizierung der Zäune inklusive deren zeitgerechte Abräumung. Die Frist von 10 bis 14 Tagen für die Abräumung erachtet sie jedoch als sachgerechter. Sowohl der Bauernverband Uri als auch die Korporation Uri begrüssen die Anpassungen im Grundsatz. Sie sprechen sich jedoch für eine lockere Regulierung hinsichtlich der Zäune aus (insbesondere keine ständige Elektrifizierung und

längere Abräumungsfrist). Gleichzeitig wurde angeregt die Zuständigkeit für Ausnahmen dem Amt für Landwirtschaft zu übertragen. Mit Begründung der Abwertung des Herdenschutzes sprechen sich die Partei Grüne Uri sowie die Umweltverbände gegen die vorgeschlagene Revision aus und lehnen insbesondere die Anpassung von Artikel 31 bezüglich Entschädigung ab. Gleichzeitig werden strengere Anforderungen an die Ausgestaltung der Zäune gestellt (konkretere Höhenangaben, Anbringen von Flatterbändern, Befristung von Ausnahmen, Durchführung von Stichprobenkontrollen).

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

#### **Artikel 28a**      Netze und Zäune

In Absatz 1 wurde präzisiert, dass sich die Bestimmung nebst den Weidenetzen nicht mehr auf alle Kunststofflitzenzäune, sondern nur noch auf Kunststoffzäune ab vier Litzen bezieht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Kunststoffzäunen bis drei Litzen nur eine geringe Gefahr besteht, dass sich die Wildtiere darin verfangen. Somit umfasst der Geltungsbereich nur noch Zäune, die die Voraussetzung als anerkannten Herdenschutzmassnahme sowie auch die Bedingungen zur Entschädigung von Grossraubtierissen gemäss Bundesrecht erfüllen.

In Absatz 2 wurde ergänzt, dass die Bestimmung auch für die Zeit vor dem Errichten der Zäune gilt, zumal die Problematik des Verfangens von Wildtieren in Netzen und Zäunen nicht nur vor, sondern auch nach dem Weidgang besteht. Verschiedene Vernehmlassende stellten die Forderung, dass die Frist für das Entfernen der Zäune von sieben auf 15 oder sogar 21 Tage erhöht werden soll, um den schwierigen topografischen Gegebenheiten auf vielen Kleinviehalpen im Kanton Uri besser gerecht zu werden. Im Sinne eines Kompromisses wurde die Frist auf 14 Tage festgelegt, womit die Verhältnisse im Kanton Uri angemessen berücksichtigt werden.

Es wurde ein neuer Absatz 3 angefügt, der eine Ausnahme für Koppeln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Umtriebsweide genutzt werden, vorsieht. Verlassen die Tiere den Betrieb für die Sömmerung, sind auch diese Zäune während der Zeit der Sömmerung gemäss Absatz 2 zu entfernen. Mit dem neuen Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Vielzahl der Kleinviehbetriebe im Kanton Uri im Frühling vor und im Herbst nach der Alpzeit ihre Tiere auf Umtriebsweiden mit Koppeln in der landwirtschaftlichen Nutzfläche halten und diese mehrfach nutzen. Falls die Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune zwischen diesen Nutzungen entfernt werden müssten, würde dies zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Demzufolge wäre für jeden Betrieb eine Ausnahmegewilligung gemäss Absatz 4 auszustellen. Durch den neuen Absatz 3 lässt sich dieser erhebliche administrative Aufwand vermeiden.

Werden die Tiere nach der Sömmerung im Herbst nochmals auf einer Umtriebsweide mit Koppeln auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehalten, so müssen die Netze und Zäune spätestens 14 Tage nach Beendigung des letzten Weidgangs im betreffenden Jahr entfernt werden. In den Stellungnahmen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zu den Ausnahmen präziser formuliert und die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausnahmen dem

Amt für Landwirtschaft übertragen werden soll. Basierend auf diesen Forderungen wurde in Absatz 4 präzisiert, dass Ausnahmen nur bewilligt werden, falls es ohne diese zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand kommen würde. Weil diese Beurteilung spezifisches Fachwissen voraussetzt und auch die Herdenschutzkonzepte durch das Amt für Landwirtschaft in Absprache mit dem Amt für Forst und Jagd bewilligt werden, wurde Absatz 4 in analoger Weise angepasst, so dass die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausnahmen beim Amt für Landwirtschaft in Absprache mit dem Amt für Forst und Jagd liegt.

In der Vernehmlassung wurde in einzelnen Anträgen gefordert, dass der neue Artikel 28a mit zusätzlichen Vorgaben zu ergänzen sei, die die Sichtbarkeit für Wildtiere verbessern, wie zum Beispiel eine blaue oder weisse Farbe der Netze und Zäune. Um die Formulierung möglichst schlank zu halten und sich wandelnde fachtechnische Vorgaben nicht auf Verordnungsstufe festzuschreiben, wurde auf entsprechende Ergänzungen verzichtet.

#### **Artikel 31**            Entschädigung

In zwei Stellungnahmen wird moniert, dass die vorgesehene Entschädigungspraxis zu einer Schwächung des Herdenschutzes führe. Weil sich insgesamt 24 Stellungnehmende positiv zur vorgesehenen Anpassung von Artikel 31 äussern, wurden keine Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen.

#### **4. Bemerkung zu den einzelnen Artikeln**

##### **Artikel 28a**            Netze und Zäune

Mit vermehrten Herdenschutzmassnahmen mit mobilen Weidenetzen und Kunststoffmehrlitzenzäunen steigt das Risiko, dass sich Wildtiere darin verletzen oder ums Leben kommen. Netze und Zäune stellen für Wildtiere oftmals unnatürliche Grenzen in ihrem Lebensraum dar. Wenn sich Wildtiere darin verfangen, haben sie meist keine Möglichkeit, sich selbst zu befreien und sind damit dem Tod geweiht. Deshalb sollen mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur als temporäre Zäune verwendet werden dürfen. Der Begriff temporäre Zäune umschreibt, dass die Weidenetze und Kunststoffzäune nicht dauernd stehengelassen werden dürfen und durch die Bewirtschaftenden wieder zu entfernen sind, sobald kein Weidegang mehr stattfindet. Sie dürfen frühestens 14 Tage vor dem Weidegang aufgestellt und müssen spätestens 14 Tage nach Beendigung des Weidegangs entfernt werden. Zudem müssen die mobilen Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen bis zur Entfernung elektrifiziert sein, sodass das Risiko des Verfangens minimiert wird.

Auf Koppeln von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Umtriebsweiden genutzt werden, dürfen mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen zwischen den Nutzungen stehengelassen werden. Verlassen die Tiere den Betrieb für die Sömmerung, sind auch diese Netze und Zäune während der Zeit der Sömmerung gemäss Absatz 2 zu entfernen.

Weil die Pflicht zur Entfernung sowie Elektrifizierung der mobilen Weidenetze und Kunststoff-

zäune ab vier Litzen in gewissen Fällen zu einem unverhältnismässig grossen Mehraufwand führen kann - wie beispielsweise auf Flächen, die während der Vegetationszeit erneut beweidet werden - soll das Amt für Landwirtschaft in Absprache mit dem Amt für Forst und Jagd in begründeten Fällen Ausnahmen von der 14-Tage-Regelung und/oder der Elektrifizierung bewilligen können. Es muss jedoch ein unverhältnismässiger Mehraufwand geltend gemacht werden können. Massgebend für die Einschätzung des Mehraufwands sind Kriterien wie beispielsweise die Zugangsmöglichkeit und Zugangsdauer zur Weidefläche, die topografischen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Erstellung und Entfernung von Netzen und Zäunen, die Grösse der Weidefläche und die Länge der zu erstellenden Netze und Zäune.

### **Artikel 31**      Entschädigung

Der Kanton kann nach geltendem Artikel 31 Absatz 1 der kantonalen Jagdverordnung nur eine Entschädigung unter den Voraussetzungen des Bundesrechts leisten - eine weitergehende Entschädigung von Wolfsrissen durch den Kanton ist nicht möglich.

Mit der vorliegenden Revision der KJSV werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton die Nutztierhaltenden bei Wolfsrissen auch dann weiterhin entschädigen kann, wenn sie im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47 b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung umgesetzt haben. Diese Änderung betrifft die nicht ständig umzäunten Teilflächen auf Alpen mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept und sie gilt:

- für Teilflächen im Weidesystem der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide, mit geschütztem Nachtpferch oder mit Schlechtwetterweide, falls sich die Risse tagsüber bei schönem Wetter ereignen;
- für Risse in nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbaaren Teilflächen einer Alp mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept.

Mit der vorgesehenen Änderung übernimmt der Kanton bei Wolfsrissen an Nutztieren wie bisher die Restkosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes, falls die zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss JSV umgesetzt sind. Neu übernimmt der Kanton die gesamten Kosten, sofern im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47 b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der DZV umgesetzt sind, jedoch keine Abgeltung des Bundes gemäss JSV vorgesehen ist.

Wie bisher sollen Bagatellschäden nicht entschädigt werden. Im ergänzten Absatz 3 wird der Bagatellschaden auf 100 Franken beziffert.

## **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Revision der KJSV hat keine personellen Auswirkungen auf den Vollzug der Jagdgesetzgebung. Wolfsrisse an Nutztieren sind auch unabhängig von dieser Revision durch die kantonale Wildhut zu beurteilen und zu dokumentieren. Die in der Revision der KJSV vorgesehenen zusätzlichen Entschädigungen führen zu Mehrkosten von jährlich schätzungsweise

20'000 Franken für den Kanton. Das Ausmass ist im Wesentlichen abhängig von der Anzahl Wolfsrisse an Nutztieren.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der KJSV wie sie in Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.

#### Beilagen

LA.2025-0472 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0472 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats